



# uni-info

HERAUSGEBER: PRESSE- UND INFORMATIONSTELLE DER UNIVERSITÄT OLDENBURG 29 OLDENBURG POSTFACH 943. TEL. 51064. REDAKTION: GERHARD HARMS (VERANTWORTLICH) JAN KOCHANOWSKI MIT NAMEN GEZEICHNETE ARTIKEL GEBEN DIE PERSÖNLICHE MEINUNG DES VERFASSERS WIEDER (DER GRÜNDUNGS-AUSSCHUSS, DAS KONZIL UND DER SENAT HABEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN, DASS DIE UNIVERSITÄT DEN NAMEN CARL-VON-OSSIETZKY-UNIVERSITÄT FÜHRT).

9.Dez:75

extra  
e/75

## Einstellungskriterien für Lehrer Umzugskosten können entscheidend sein

Umzugskosten können den Ausschlag über die Einstellung eines Lehrers geben. Liegen sie geringer als die eines Mitbewerbers mit gleichem Fach, gleicher Zensur etc., so ist man abgeblitzt. "Läßt (aber) auch dieser Gesichtspunkt die Auswahl eines Bewerbers nicht zu, ist der Bewerber auszuwählen, für den die Ablehnung seiner Bewerbung eine besondere Härte bedeuten würde." Dies ist kein Fall, der von nicht im Parlament vertretenen politischen Gruppen böseartig konstruiert wurde, sondern in einem Entwurf eines Erlasses des Kultusministers niedergeschrieben, der die künftige Einstellung von Lehrern genau regelt und demnächst wohl als verbindliche Grundlage für die Einstellungspraxis durch die Regierungs- und Verwaltungspräsidenten in Niedersachsen Gültigkeit erlangt.

Dieser Kriterienkatalog umfaßt elf Punkte und bestimmt detailliert nach welchen Merkmalen die Lehrer aller Stufen ausgewählt werden.

Wie bereits bekannt, wird die Fächerkombination bzw. das Hauptfach die entscheidende Rolle bei der Auswahl spielen, erst dann kommt die Zensur in den Staatsprüfungen zum Tragen. Da

hier aber nicht mit Hundertstel und Zehntel gerechnet wird, wird es insbesondere für Grund- und Hauptschullehrer von entscheidender Bedeutung sein, ob sie über eine Zusatzqualifikation (z.B. Ausbildung zur Behandlung von Legasthenie) verfügen.

Entscheidend kann aber auch sein - und dieses ist sogar gesetzlich verankert, ob der Bewerber katholisch oder evangelisch ist, denn wenn Bewerber glei-

che Kriterien erfüllen, auch in Hinblick auf eine Zusatzqualifikation und nicht schwerbeschädigt sind, wird derjenige genommen, der der "bekenntnismäßigen Zusammensetzung der Schüler" (§ 37, 4) am ehesten entspricht. Folge: Wer keiner Kirche angehört, hat schlechtere Chancen, in den Schuldienst aufgenommen zu werden.

Dessen nicht genug. Das Ministerium will sich offensichtlich auch die Tür offen halten, um in Examina besonderer Art die Eignung von Bewerbern zu überprüfen. Können nämlich in der weiteren Rangfolge der Kriterien Umzugskosten und sozialer Härtefall keine Auskunft darüber geben, wer übernommen wird, so müssen sich die Hochschulabsolventen bzw. Studienassessoren einem Einstellungsgespräch beim Regierungspräsidenten unterziehen. gh

## Entwurf des Erlasses im Wortlaut

Betr.: Einstellung von Lehrkräften (ausgenommen Einstellung von Beamten im Vorbereitungsdienst);  
hier: Auswahlverfahren

1.1 In das Auswahlverfahren zur Besetzung einer ausgeschriebenen freien Stelle werden nur solche Bewerber einbezogen, die die Laufbahnvoraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle und die in der Ausschreibung der Schulbehörde ausdrücklich genannten Voraussetzungen (z.B. Ausbildung in bestimmten Fächern) erfüllen. Die in das Auswahlverfahren einzubeziehenden Bewerber müssen sich entweder um die ausgeschriebene oder um eine beliebige freie, nach dem Inhalt der Ausschreibung für sie in Betracht kommende Stelle in dem fraglichen räumlichen Bereich beworben haben.

1.2 Haben sich um eine ausgeschriebene Stelle mehrere Bewerber beworben, die die unter 1.1 genannten Voraussetzungen erfüllen, so ist der einzustellende Bewerber nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 NBG zu ermitteln; d.h. der nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung am besten qualifizierte Bewerber ist auszuwählen. Für den Fall, daß der ausgewählte Bewerber seine Bewerbung zurückziehen sollte, ist mindestens auch der nach ihm am besten qualifizierte nach denselben Gesichtspunkten festzustellen.

2.1 In der Regel werden sich Eignung, Befähigung und fachliche Leistung eines Bewerbers nur anhand seiner Prüfungsnote ermitteln lassen. Bei Bewerbern, die nach Ablegen der Laufbahnprüfung praktische Unterrichtserfahrung während einer Zeit von mindestens drei Jahren bei voller Unterrichtsver-

pflichtung gewonnen haben, kann diese Unterrichtserfahrung schwerer gewertet werden als die Prüfungsnote, wenn die Unterrichtstätigkeit positiv beurteilt wurde.

2.2 Für Bewerber um ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen, die zwei Prüfungen abgelegt haben (Bewerber aus den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen) und für Bewerber um ein Lehramt an Realschulen, die zwei Prüfungen abgelegt haben (Bewerber aus allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Länder Berlin und Niedersachsen), ist die Note der 1. Prüfung mit zwei, die Note der 2. Prüfung mit drei zu multiplizieren, die Ergebnisse sind zu addieren und die Summe durch fünf zu dividieren. Bruchteile (Zehntel und Hundertstel) bleiben unberücksichtigt. Das Endergebnis ist als Note des Be-

werbers im Auswahlverfahren zugrunde zu legen.

Für Bewerber um ein Lehramt an höheren Schulen ist die Note der 2. Prüfung mit drei zu multiplizieren, das Ergebnis zu der Note der 1. Prüfung zu addieren und die Summe durch vier zu dividieren. Bruchteile (Zehntel und Hundertstel) bleiben unberücksichtigt. Das Ergebnis ist als Note des Bewerbers im Auswahlverfahren zugrunde zu legen.

3.1 Unter den Bewerbern um eine Stelle sind zunächst die Bewerber mit den besten (niedrigsten) Note festzustellen. Kann nur ein Bewerber die beste Note nachweisen und ist kein Bewerber vorhanden, dem nach 2.1 Satz 2 der Vorzug gegeben wird, so ist der Bewerber mit der besten Note auszuwählen.

3.2.1 Unter mehreren Bewerbern mit derselben besten Prüfungsnote ist zunächst der Bewerber auszuwählen, der über eine für die Schule nutzbare zusätzliche Ausbildung und Qualifikation (z.B. Ausbildung zur Behandlung von Legasthenie) verfügt.

3.2.2 Findet sich kein solcher Bewerber in der hier in Betracht kommenden Gruppe ist einem Schwerbehinderten nach Maßgabe des Schwerbehindertengesetzes i.d.F. vom 29.4.1974 (BGBl. I S. 1005) und des Ausführungserlasses vom 3.2.1975 (Nds. MBl. S. 258) der Vorzug zu geben; dann einem Bewerber, der die Voraussetzungen des § 11 a des Arbeitsplatz-Schutzgesetzes vom 21.5.1968 (BGBl. I S. ) erfüllt.

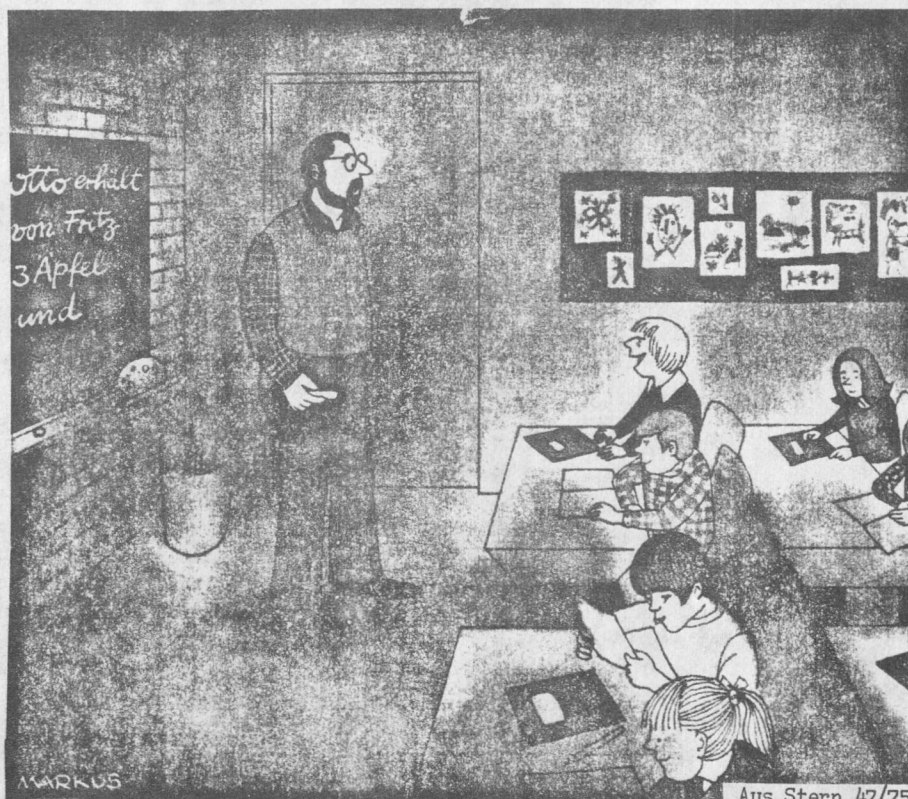
3.2.3 Zählt keiner der Bewerber mit derselben besten Prüfungsnote zu einer der vorgenannten Gruppen, sind

die Bewerber auszuwählen, die unter Berücksichtigung ihres Glaubensbekenntnisses nach § 37 Abs. 4 NSchG\*) für die ausgeschriebene Stelle in Betracht kommen. Unter diesen Bewerbern wird das Auswahlverfahren fortgesetzt. Handelt es sich nur um einen Bewerber, ist dieser Bewerber auszuwählen. Käme bei Beachtung des § 37 Abs. 4 NSchG keiner der Bewerber für die Besetzung der Stelle in Frage, muß § 37 Abs. 4 NSchG außer Betracht bleiben.

3.2.4 Ist danach das Auswahlverfahren für mehrere Bewerber fortzusetzen, ist der Bewerber auszuwählen, dessen Einstellung verglichen mit der Einstellung der Mitbewerber mit derselben besten Note geringere Nebenkosten (z.B. Umzugskosten) verursacht.

3.2.5 Läßt auch dieser Gesichtspunkt die Auswahl eines Bewerbers noch nicht zu, ist der Bewerber auszuwählen, für den die Ablehnung seiner Bewerbung eine besondere Härte bedeuten würde, die bei Anlegen eines strengen Maßstabes über das Maß der mit einer Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen würde.

3.2.6 Sollte auch danach eine Auswahl noch nicht möglich sein, kann durch ein Gespräch mit allen Bewerbern mit derselben besten Note ermittelt werden, wer für die ausgeschriebene Stelle am geeignetsten erscheint. Zu diesem Gespräch können Beamte der unteren Schulbehörde hinzugezogen werden. Über den Verlauf des Gesprächs ist ein Protokoll zu fertigen.



Aus Stern 47/75

»Können wir statt mit langweiligen Äpfeln und Birnen nicht mal mit offenen Planstellen und arbeitslosen Lehrern rechnen, Herr Studienrat?«

## Niedersächsisches Schulgesetz

### § 37 Besetzung der Lehrerstellen

(1) Das Land hat alle freien Stellen auszuschreiben. Der Schulträger ist zur Bekanntgabe berechtigt.

(2) Die Schulbehörde setzt sich bei der Besetzung von Planstellen für Beförderungsjahre an öffentlichen Schulen und von anderen Planstellen, für deren Besetzung der Schulträger nach einer Bekanntgabe gemäß Absatz 1 Satz 2 Vorschläge gemacht hat, mit dem Schulträger ins Benehmen. Kommt eine Einigung über die Besetzung innerhalb von zwei Monaten nicht zustande, so entscheidet die Schulbehörde. Von der Besetzung anderer freier Stellen ist der Schulträger zu unterrichten.

(3) An Orientierungsstufen können Lehrern nach der Anstellung höherwertige Ämter mit zeitlicher Begrenzung übertragen werden. Im Rahmen von Schulversuchen gilt Satz 1 entsprechend; Voraussetzung für die Anwendung ist eine der Schule auf ihren Antrag vom Kultusminister gegebene Ordnung.

(4) Die Besetzung von Lehrerstellen an öffentlichen Grundschulen, Orientierungsstufen und Hauptschulen richtet sich unbeschadet des Artikels 3 Abs. 3, des Artikels 7 Abs. 3 Satz 3 und des Artikels 33 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes nach der bekenntnismäßigen Zusammensetzung der Schülerschaft.

(5) Der Austausch von Lehrkräften zwischen Schulen, Schulbehörden und Hochschulen ist zu fördern.

## Zitat

»Der Numerus Clausus begünstigt das Strebertum. Wenn die Deutschen erst einmal erlebt haben, daß eine ganze Generation von Einser-Schülern Ärzte geworden sind, werden sie sich scheuen, zum Arzt zu gehen.«

(Dr. Peter Glotz, Medienexperte der SPD)